

## = Rundschreiben n. 5

01.09.2010

### = Steuerfälligkeiten

#### + 16. September +

- Einzahlung der Lohnsteuer und Sozialabgaben der Mitarbeiter, der Quellensteuer auf freiberufliche Leistungen des Vormonats;
- Einzahlung der monatlichen MwSt-Schuld des Vormonats.

#### + 25. September +

- Frist für die Versendung der monatlichen Intra - Meldung für innergemeinschaftliche Lieferungen, Erwerbe und Leistungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegendem Rundschreiben möchten wir Ihnen mitteilen, dass das sogenannte „Sparpaket 2010“ nun endgültig vom Parlament genehmigt und im Amtsblatt am 30. Juli 2010 veröffentlicht wurde. Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 4 vom 24. Juni 2010 mitgeteilt, steht dieses Gesetz schärfere Kontrollen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung vor.

#### + 1. Sparpaket +

Hier folgend wird eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen, welche das kürzlich genehmigte Sparpaket, Gesetzesdekret Nr. 78 vom 31. Mai 2010, eingeführt hat, wiedergegeben.

= Seite 2

#### + 2. Quellensteuer von 10% auf Umbauarbeiten +

Anbei die wichtigsten Bestimmungen bezüglich der Quellensteuer von 10% zulasten der Bau-, Handwerks- und der anderen Unternehmen und Freiberufler für bestimmte Bauleistungen.

= Seite 3

#### + 3. Verrechnungsverbot +

Ab dem 01.01.2011 gilt ein Verrechnungsverbot von Steuerguthaben mit geschuldeten Steuern und Sozialabgaben über den vereinheitlichten Zahlungsvordruck F24, falls der Steuerpflichtige offene Steuerschulden aus Steuerzahlkarten von mehr als Euro 1.500 aufweist.

= Seite 3

#### + 1. Sparpaket +

Mit 30. Juli 2010 ist das neue Sparpaket der Regierung ohne nennenswerte Abänderungen ratifiziert worden. Nachstehend geben wir nochmals eine kurze Zusammenfassung über die wesentlichen Neuerungen, welche mit dem Sparpaket erlassen wurden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unser Rundschreiben Nr. 4 vom 24. Juni 2010, in denen die wichtigsten steuerlichen Bestimmungen ausführlicher beschrieben wurden.

- Einschränkungen des Bargeldverkehrs auf 5.000 Euro;
- Wiedereinführung der **Kunden-und Lieferantenliste** in elektronischer Form für Umsätze von mehr als 3.000 Euro; die Modalitäten und Fristen müssen noch mit Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur festgelegt werden;
- Überarbeitung des Einkommensmaßstabes („redditometro“);
- **strengere Kontrollen** für Gesellschaften, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren Verluste erklären oder die innerhalb eines Jahres nach ihrer Gründung wieder geschlossen werden;
- Berechnung einer 10% Quellensteuer auf die Zahlungen für Wiedergewinnungsarbeiten und Energiesparmaßnahmen, die von der Bank des begünstigten Unternehmens einbehalten wird (siehe hierzu folgenden Punkt 2. des vorliegenden Rundschreibens);
- **Dokumentationspflicht** für die Verrechnungspreise (engl. *transfer pricing*) um Verwaltungsstrafen zu vermeiden; mit Durchführungsverordnung muss noch Inhalt und Aufbau dieser Dokumentation festgelegt werden;
- **Beschleunigung** der Steuereinhebung bei Steuerfestsetzungen; die Festsetzungsbescheide werden 60 Tage ab der Zustellung fällig und es wird keine Steuerzahlkarte mehr ausgestellt;
- bei Neueröffnung einer MwSt-Nummer muss die Absicht mitgeteilt werden, innergemeinschaftliche Umsätze durchzuführen; die Aktivierung als ID-Nummer erfolgt stillschweigend nach 30 Tagen, vorbehaltlich etwaiger Einwände; für diesen Zeitraum dürfen keine innergemeinschaftlichen Geschäfte getätigt werden;
- alle Gebäude müssen im **Gebäudekataster** eingetragen werden und die fehlenden Änderungen bis spätestens 31.12.2010 aktualisiert werden; in den Miet- und Pachtverträgen müssen **zwingend** die Kataster- und Grundbuchsdaten angeführt werden;
- die begünstigte Besteuerung von 10% für Leistungsprämien wird auch für 2011 vorgesehen; die Begünstigung gilt für Prämien bis zu Euro 6.000 bei Einkommen bis zu jährlich 40.000.

## + 2. Quellensteuer von 10% auf Umbauarbeiten +

Mit dem Sparpaket ist bekanntlich eine neue Quellensteuer eingeführt worden. Diese betrifft die Ausgaben für Wiedergewinnungsarbeiten und Energiesparmaßnahmen, für die ein Steuerabsetzbetrag von 36 oder 55% beansprucht wird.

Am 28. Juli 2010, also 28 (!) Tage nach Inkrafttreten der Bestimmung, hat die Finanzverwaltung ein Rundschreiben über die praktische Anwendung der genannten Quellensteuer verfasst:

- der Einbehalt der Quellensteuer muss von der Bank des begünstigten Unternehmens (d.h. des ausführenden Handwerksunternehmens) durchgeführt werden;
- die Berechnung der Quellensteuer von 10% hat auf den Rechnungsbetrag, ohne Berücksichtigung der MwSt zu erfolgen. Aus Vereinfachungsgründen wird pauschal die MwSt in Höhe von 20% angenommen und heraus gerechnet;
- wenn die Quellensteuer von 10% anzuwenden ist, sind alle anderen Quellensteuern (4% bei Kondominien/Mehrfamilienhäuser und 20% bei Freiberuflerrechnungen) nicht anzuwenden.

## + 3. Verrechnungsverbot +

Ab dem **01.01.2011** gilt ein generelles Verrechnungsverbot von Steuerguthaben mit geschuldeten Steuern und Sozialabgaben (MwSt, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer usw.), falls der Steuerpflichtige **offene Steuerschulden aus Steuerzahlkarten von mehr als 1.500 Euro aufweist**.

Sollte dennoch die Verrechnung vorgenommen werden, fällt eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 50% des unrechtmäßig verrechneten Betrages an.

Es ist somit notwendig, dass Sie unserer Kanzlei in Kenntnis setzen, ob gegenüber Ihnen bzw. Ihrem Unternehmen Steuerzahlkarten oder sonstige Steuerauforderungen bestehen, deren **Betrag Euro 1.500 übersteigt** und dessen Zahlung von Ihnen **nicht termingerecht** vorgenommen wird. Diese Bestimmung ist jedoch nicht anwendbar, wenn gegenüber der Steuerzahlkarte bei der zuständigen Steuergerichtsbarkeit ein Rekurs eingelegt wurde.

Sollten Sie uns diese Mitteilung über „fällige“ und „nicht bezahlte“ Steuerzahlkarten nicht umgehend zukommen lassen, übernehmen wir keine Haftung für nicht erlaubte Verrechnungen, auch wenn diese von unserer Kanzlei direkt vorgenommen werden.

Für jegliche Auskunft in diesem Zusammenhang, können Sie uns gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

*Ihr Beraterteam*

= dr. hubert lanthaler + dr. hubert berger + dr. luca bordato  
rag. josef berger + dr. lorin wallnöfer + dr. sabine pfattner

luis zueggstraße 40 · i-39012 meran (bz) · via luis zuegg 40 · i-39012 merano (bz) · tel. 39.0473.200.852 · fax +39.0473.200.856  
www.lanthaler-berger.it · info@lanthaler-berger.it · steuernummer + mwst.-nr. · codice fiscale + part. iva 02236120214